



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Tourismusförderungsfonds und
Nächtigungsabgabe

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtzahl: LRH 10 T 4/2014-37

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
2. RECHTSGRUNDLAGEN	6
2.1 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz 1980	6
2.2 Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992.....	7
2.3 Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark	9
2.4 Förderungsrichtlinien des Tourismusförderungsfonds	10
3. FÖRDERUNGSARTEN	12
3.1 Eigenständige Förderungen des Landes Steiermark	12
3.2 Beteiligung an Bundesförderungsaktionen (Verstärkerförderung)	13
4. STICHPROBENPRÜFUNG UND EINSCHAUERGEBNIS	19
4.1 Stichprobenprüfung	19
4.2 Einschauergebnis.....	21
5. ORGANISATION	26
6. BUDGET	27
6.1 Einnahmen	27
6.2 Ausgaben	31
6.3 Darlehen.....	32
6.4 Rücklagen	33
6.5 Vorschau	35
7. ZUSAMMENFASSEND E FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	37

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABT04	Abteilung 4 Finanzen
ABT12	Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport
BG	Bundesgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesministerium
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DP	Dienstposten
EZ	Einlagezahl
FA	Fachabteilung
GZ	Geschäftszeichen
LG	Landesgesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
NFWAG	Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H.
p. a.	per anno
RA	Rechnungsabschluss
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
VA	Voranschlag
VB	Vertragsbedienstete/r

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Organisation und Gebarung des Tourismusförderungsfonds und der Nächtigungsabgabe.

Die Einhebung dieser Abgabe ist im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz geregelt und ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die durch das Land eingehoben wird und aus der dem Land und den Gemeinden entsprechende Anteile zufließen. Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Nächtigungsabgabe ist für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 zu verwenden (Zweckwidmung durch Gesetz).

Der Steiermärkische Tourismusförderungsfonds wird in Teil IIIa des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 näher geregelt (§§ 39a – 39k).

Der Tourismusförderungsfonds, der zur Förderung des Tourismus in der Steiermark errichtet wurde, besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von der Landesregierung zu verwalten.

Aus dem Tourismusförderungsfonds werden folgende Förderungen mittels Richtlinie gewährt:

- eigenständige Förderungen des Landes (Projektkostenzuschüsse, Darlehen und Förderungsbeiträge für Beratungen)
- Beteiligung an Förderaktionen der Bundesförderungseinrichtungen (gemeinsame Förderungen der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H (ÖHT), sogenannte Verstärkerförderung)

Zwischen dem Land Steiermark und der ÖHT gibt es derzeit keine Abwicklungsvereinbarung. Diese wurde laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitglieds bereits erstellt. In weiterer Folge sind die Verfahrens- bzw. Prozessabläufe anzupassen.

Da die Förderaktionen für die regionale Zusammenarbeit der Tourismusverbände und Tourismusgemeinden ähnliche Ziele wie die Bundesrichtlinien TOP Tourismusförderungen Kooperation gemäß Teil C verfolgen, wird eine Evaluierung empfohlen.

Bei den gezogenen Stichproben konnte keine Überförderung von einzelnen Förderungsnehmern festgestellt werden. Das entspricht einer sorgsamem Verwaltungsführung.

Derzeit fällt die Vereinnahmung der Nächtigungsabgabe in die Zuständigkeit der Finanzabteilung, während die Mittelverwendung in die Aufgabenverantwortung der Tourismusabteilung fällt.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die gesamte budgetäre Zuständigkeit bei der für Tourismus zuständigen Abteilung gebündelt werden, da diese Einnahmen ausschließlich dem Tourismusbereich zweckgewidmet sind und damit auch einer besonderen Verantwortung unterliegen. In weiterer Folge wäre eine budgetäre einfachere Verrechnung bzw. Vollziehung gegeben.

Eine Zusammenführung der Aufgabenverantwortung in eine Hand würde auch den Intentionen der Haushaltsreform Steiermark entsprechen.

Ab dem Finanzjahr 2015 muss der Tourismusförderungsfonds mit wesentlichen Einnahmehausfällen aus den Darlehensrückflüssen rechnen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte die

Gebarung und Organisation des Tourismusförderungsfonds und der Nächtigungsabgabe.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013 bzw. teilweise bis dato.

Nach der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ist Herr **Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer** für die Angelegenheit Tourismusförderungsfonds aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport zuständig.

Die Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport ist gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für den Tourismusförderungsfonds zuständig. Vor der Änderung der Aufbauorganisation des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit 1. August 2012 lag dies im Aufgabenbereich der Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH.

Die Einhebung der Nächtigungsabgabe fällt in den Geschäftsbereich der Abteilung Finanzen. Nach der Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung ist dafür Frau **Landesrätin Dr. Bettina Vollath** zuständig.

Die Abteilung 4 Finanzen (vor dem 1. August 2012 Abteilung 4 – Finanzen und Landesbuchhaltung) ist gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Geschäft „Ausschließliche und gemeinschaftliche Landesabgaben (mit Ausnahme des Tourismusinteressentenbeitrages) sowie Zuschlagsabgaben des Landes“ zuständig. Darunter fällt die Einhebung der Nächtigungsabgabe.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der

- Abteilung 4 Finanzen (ABT04),
- Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport (ABT12) sowie
- eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Folgende zuständige politische Referenten gaben Stellungnahmen ab

- **Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer**
- **Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath**

Die Stellungnahmen sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz 1980

Die Einhebung der Nächtigungsabgabe ist im Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (NFWAG) geregelt und ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe, die durch das Land eingehoben wird und aus der dem Land und den Gemeinden Ertragsanteile zufließen.

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb, auf einem Campingplatz oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz zu begründen.

Derzeit fließen 70 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe den Gemeinden zu, welche verpflichtet sind, diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindebereich zu widmen. In Tourismusgemeinden gebühren diese Einnahmen dem örtlichen Tourismusverband.

30 % der Einnahmen aus dieser Abgabe gehen an das Land. Hiervon werden 70 % für den Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds, welcher zur Förderung des Tourismus in der Steiermark errichtet worden ist, und 30 % für die regionale touristische Zusammenarbeit (Regionalverbände) verwendet.

Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Nächtigungsabgabe ist für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 zu verwenden (Zweckwidmung durch Gesetz).

Die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe bilden die finanzielle Grundlage für

- die Tourismusverbände (neben den Tourismusinteressentenbeiträgen, die gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 eingehoben werden) sowie
- den Steiermärkischen Tourismusförderungsfonds.

Mit Beschluss des Landtages vom 8. April 2014 wurde das NFWAG novelliert.

Die Nächtigungsabgabe wurde im folgenden Ausmaß erhöht:

Änderungen des NFWAG ab 1. 12. 2014		
für	von	auf
Beherbergungsbetriebe	€ 1,00	€ 1,50
Schutzhäuser und -hütten	€ 0,75	€ 1,00
Campingplätze	€ 1,00	€ 1,20

Des Weiteren wurden die Prozentsätze der Verteilung der Abgabe auf 60 % Gemeinde (Tourismusverbände) und 40 % Landesanteil angepasst. Damit wurde der Landesanteil an der Nächtigungsabgabe von 30 % auf 40 % erhöht.

2.2 Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992

Das Gesetz vom 26. Mai 1992 über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) trat mit 1. September 1992 in Kraft. Mit Beschluss Nr. 890 des Landtages wurde das Gesetz letztmalig am 8. April 2014 novelliert und tritt voraussichtlich im Sommer 2014 in Kraft.

Durch die Novellierung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 i. V. m. der Novellierung des NFWAG wurde der vorgesehene Landesanteil an der Nächtigungsabgabe für die regionale Zusammenarbeit von derzeit 30 % auf 25 % und der für die Mittel des Tourismusförderungsfonds vorgesehene Teil von derzeit 70 % auf 75 % geändert.

Der Steiermärkische Tourismusförderungsfonds wird im Teil IIIa des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 näher geregelt (§§ 39a bis 39k).

Der Tourismusförderungsfonds, der zur Förderung des Tourismus in der Steiermark errichtet worden ist, besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von der Landesregierung zu verwalten.

§ 39b Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 regelt die Mittelaufbringung des Tourismusförderungsfonds:

1. Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere 70 % des Landesanteiles am Ertrag aus der Nächtigungsabgabe,
2. Tilgungsraten gewährter Darlehen,
3. Zinserträge aus gewährten Darlehen,
4. wegen widmungswidriger Verwendung (§ 39i) zurückgeforderte Mittel,
5. Ertrag der angelegten Mittel und
6. sonstige Zuwendungen.

Als Förderungswerber kommen alle Betriebe in Betracht, die der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 regelt neben den Grundsätzen der Förderung, die Fördervoraussetzungen und die Arten der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch:

1. Gewährung von nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen; diese werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung gewährt oder
2. Gewährung von Darlehen oder
3. Beteiligung an Förderungsaktionen von Förderungseinrichtungen des Bundes oder
4. Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsaktionen.

Die Gewährung der Förderungen kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Förderungen aus dem Tourismusförderungsfonds haben mit den von der Landesregierung erlassenen Förderungsrichtlinien und Förderungsprogrammen übereinzustimmen.

2.3 Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark

Die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark trat mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Sie beinhaltet neben einheitlichen Begriffsdefinitionen zum Förderungswesen insbesondere Mindeststandards für die Abwicklung von Landesförderungen. Abhängig von der Förderungsart und dem jeweiligen Förderungswert werden unterschiedliche Erfordernisse an die Förderungsanträge, die abzuschließenden Förderungsverträge und an die Prüfung der Verwendungsnachweise (auf Glaubhaftigkeit) gestellt.

Wird von einer Förderungsstelle eine größere Anzahl von Förderungsfällen im Sinne eines Förderungsprogramms vergeben, soll die zu erlassende Richtlinie in Ergänzung zur gegenständlichen Rahmenrichtlinie zumindest Folgendes regeln:

- Die Definition des angestrebten Förderungszweckes, die Festlegung der Förderungsform und der Voraussetzungen sowie die vom Förderungsgeber zur Verfügung zu stellenden Mittel.
- Die fachlichen Kriterien für die Förderungsgewährung sowie für die Nachweisführung und -prüfung.
- Erforderlichenfalls die Kriterien für die Bemessung der Förderungshöhe sowie für die Festlegung von Stichtagen betreffend die Anerkennung von Nachweisen und die Festlegung von Fristen.
- Erforderlichenfalls aufschiebende und auflösende Bedingungen sowie besondere Rückforderungstatbestände, die von der Förderungsstelle standardisiert auszubedingen sind.
- Information des Förderungsnehmers über die Datenverwendung sowie Konkretisierung dieser Bestimmung hinsichtlich förderungsprogramm-spezifischer Erfordernisse.

2.4 Förderungsrichtlinien des Tourismusförderungsfonds

Gemäß § 39h Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz hat die Landesregierung Richtlinien für den Tourismusförderungsfonds zu erlassen.

Innerhalb des Prüfzeitraumes waren folgende Richtlinien in Geltung:

- Förderungsrichtlinien des Tourismusförderungsfonds für die Zeit von 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2013 (Richtlinien alt)
- Förderungsrichtlinien des Tourismusförderungsfonds, gültig ab 1. Jänner 2014 (Richtlinien neu)

Wesentlichster Unterschied zwischen Richtlinien alt und neu ist, dass Förderungen im Rahmen des Innovationsprogramms des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft künftig über den Tourismusförderungsfonds abgewickelt werden.

Der zuletzt im Budget 2013/14 mit € 1.121.300,- vorgesehene Ansatz der Innovationsförderung wird gestrichen.

Die Bedeckung der finanziellen Förderungsmittel für die gewerbliche Tourismusförderung wird zur Gänze durch die Einnahmen aus dem Landesanteil an der Nächtigungsabgabe erfolgen.

Förderungen erfolgen ohne Rechtsanspruch und können ausschließlich für Projekte in Tourismusgemeinden gewährt werden.

Vor Inanspruchnahme der Landesförderung sind zuerst die Förderungsmöglichkeiten des nunmehr zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), abgewickelt von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m. b. H. (ÖHT) bzw. die Förderungsaktionen anderer Institutionen abzurufen.

Gemäß den Förderungsrichtlinien dürfen Förderungen nebeneinander gewährt werden, sofern diese im Rahmen der Förderung die maximalen Förderungsintensitäten laut EU-Wettbewerbsregelung nicht überschreiten.

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar und daher verboten. Diese Bestimmung beinhaltet jedoch kein absolutes Verbot bzw. gibt es Ausnahmen vom Beihilfenverbot. In der „De-minimis-Regelung“ vertritt die Kommission die Auffassung, dass lediglich geringfügige staatliche Transferleistungen (Beihilfen pro Unternehmer unter €200.000,- über einen Zeitraum von drei Jahren) keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 AEUV darstellen, da diese meist nicht geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen.

Die Förderungsrichtlinien (sowohl alt als auch neu) enthalten u. a. Bestimmungen über Zweck der Förderung, den Förderungsgegenstand (Projektdefinition), Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsarten, das Budget, Ausschließungsgründe von einer Förderung bzw. Widerruf/Einstellung der Förderung durch den Förderungsgeber.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von der Landesregierung erlassenen Förderungsrichtlinien den Mindeststandards der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark entsprechen.

3. FÖRDERUNGSARTEN

Aus dem Tourismusförderungsfonds werden folgende Förderungen gewährt:

- eigenständige Förderungen des Landes Steiermark (Projektkostenzuschüsse, Darlehen und Förderungsbeiträge für Beratungen)
- Beteiligung an Förderaktionen der Bundesförderungseinrichtungen (gemeinsame Förderungen der ABT12 und der ÖHT, sogenannte „Verstärkerförderung“)

3.1 Eigenständige Förderungen des Landes Steiermark

3.1.1 Projektkostenzuschüsse

Projektkostenzuschüsse sind Einmalzuschüsse und werden unabhängig von der Art der gewählten Finanzierung (z. B. Kredit, Leasing oder Eigenmittel) für die Förderung von baulichen Investitionen bzw. Einrichtungen gewährt. Die Zuschüsse werden im Regelfall auf einmal ausbezahlt.

Nach den Richtlinien alt wurden maximal 70 % der Investitionskosten bzw. höchstens €218.000,-- gefördert. Das entspricht einem Förderungsbetrag von höchstens €152.600,--. Die neuen Richtlinien ermöglichen einen Förderungsbereich von mindestens €25.000,-- bis höchstens €350.000,--.

Die Vergabe von Zuschüssen kann bis zu 15 % der förderbaren Gesamtkosten gewährt werden. In den Richtlinien neu kann bei Investitionsvorhaben von besonderer touristischer Relevanz maximal bis zur jeweils wettbewerbsrechtlichen Höchstgrenze erhöht werden.

Die Antragstellung erfolgt bei der ABT12. Nach Überprüfung der Projektunterlagen wird von der ABT12 nach Einholung eines Regierungssitzungsbeschlusses mit dem Förderungswerber eine schriftliche Förderungsvereinbarung getroffen.

3.1.2 Darlehen

Die Vergabe von Darlehen für bauliche Investitionen und Einrichtungen aus dem Tourismusförderungsfonds wurde bis zu einer Höhe von €72.000,-- (Fixverzinsung zuletzt 3,5 %) gewährt.

Aufgrund mangelnder Nachfrage (günstigere Bankkredite) wurde die Vergabe von Darlehen eingestellt. Die Richtlinien neu sehen keine Darlehensgewährungen vor.

3.1.3 Förderungsbeiträge für Beratungen

Förderungsbeiträge für Beratungskosten sind Einmalzuschüsse zur Finanzierung von Beratungsaktionen für bestehende Unternehmen. Die Beratung muss für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung sein (z. B. Umstrukturierung, Marktanalyse).

Die Förderung beträgt sowohl nach den alten als auch nach den neuen Richtlinien bis zu 50 % der förderbaren Gesamtkosten, jedoch maximal € 7.000,--.

Die Antragstellung erfolgt bei der ABT12, die in der Folge auch die Projektprüfung durchführt. Bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen wird die Genehmigung der Förderung mittels Regierungssitzungsbeschluss eingeholt. Nach Beschluss der Landesregierung wird eine schriftliche Förderungsvereinbarung getroffen.

3.2 Beteiligung an Bundesförderungsaktionen (Verstärkerförderung)

Große Teile der gewerblichen Tourismusförderung des Landes Steiermark werden in Zusammenarbeit mit der ÖHT abgewickelt. Eine der wichtigsten Förderschienen ist die TOP-Tourismus-Förderung, bei der Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen der Bundesförderungsstelle durch Zuschüsse des Landes verstärkt werden können. Eine Verstärkerförderung ist daher nur dann möglich, wenn eine Bundesförderungs-genehmigung tatsächlich realisiert wird.

Beteiligungen des Landes an diesen Bundesförderungsaktionen werden im Sinne von Artikel 15a B-VG Vereinbarungen zwischen dem nunmehr zuständigen BMWFW (früher Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend) und dem Land Steiermark getroffen.

Unter dem Titel "TOP-Tourismus-Förderung 2007 – 2013" wurde eine Artikel 15a B-VG Vereinbarung zur Kofinanzierung von Vorhaben im Rahmen der Richtlinien des zuständigen Bundesministers getroffen. Diese Vereinbarung wurde für den Zeitraum 2011 – 2013 angepasst, da die TOP-Tourismus-Richtlinien des Bundes abgeändert wurden. Damit sollten klarere Schnittstellen zwischen Bund und Bundesländern in einer Förderungspyramide geschaffen werden.

Änderungen haben sich dahingehend ergeben, dass die Fördersätze grundsätzlich verringert wurden und der Schwellenwert im Investitionsbereich € 100.000,-- beträgt. Erst ab diesem Betrag erfolgt eine Bundesbeteiligung.

Die Richtlinien für die TOP-Tourismus-Förderung 2007 – 2013 gemäß dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) wurden durch die Europäische Union notifiziert, ebenso die Anpassung der Richtlinien für den Zeitraum 2011 – 2013.

Mit Notifizierung der Richtlinien fallen die gewährten Beihilfen zur besonderen Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in die „De-minimis“- Gruppenfreistellungsverordnung.

Hinsichtlich des Ablaufes der Kofinanzierung wurde folgender Ablauf vereinbart:

- Sobald der ÖHT ein förderungsfähiges Ansuchen im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung vorliegt, für das auf Basis der gegenständlichen Vereinbarung auch eine Kofinanzierungsmöglichkeit durch das Land besteht, wird die zuständige Förderungsstelle des Landes informiert und um Stellungnahme ersucht.
- Nach Vorliegen der bundesseitigen Förderungsentscheidung wird das Land um Zustimmung betreffend der anteiligen landesseitigen Förderungen ersucht. Bei Bedarf stellt die ÖHT den Landesstellen auch die entscheidungsrelevanten Teile des Prüfberichtes zur Verfügung.
- Hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung der Förderungsvereinbarung mit dem Kunden sowie der Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten für die landesseitigen Förderungsbestandteile wird zwischen dem Land und der ÖHT eine gesonderte Abwicklungsvereinbarung getroffen.
- Nach vollständiger Abwicklung (Rechnungsprüfung) durch die ÖHT wird die Landesförderungsstelle über den ordnungsgemäßen Rechnungsnachweis informiert.

Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung vor Ort fest, dass zwischen dem Land und der ÖHT keine gesonderte Abwicklungsvereinbarung getroffen wurde. Es erfolgt keine Gesamtabwicklung durch die ÖHT.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, ehestmöglich die Abwicklungsvereinbarung mit dem Bund abzuschließen.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Hermann Schützenhöfer:

Es darf in diesem Zusammenhang auf die bestehende und von der Landesregierung am 19.5.2011 einstimmig genehmigte schriftliche Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und dem Land Steiermark hingewiesen werden.

Aufgrund des Hinweises des Landesrechnungshofes wurde mittlerweile jedoch bereits eine zusätzliche Abwicklungsvereinbarung zwischen der ausführenden Bundesförderstelle ÖHT (Ö Hotel- und Tourismusbank) erstellt.

Folgende Förderungsschienen werden als „TOP-Tourismus-Förderungen“ im Rahmen der Richtlinien des zuständigen Bundesministers vergeben:

TOP-Tourismus-Förderungen von Investitionen gemäß Teil A

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle Vermögenswerte, wie Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen, die einer bilanziellen Aktivierungspflicht unterliegen.

Die Ziele dieser Förderung bestehen in der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigungslage in Unternehmen.

Es werden TOP-Tourismus-Förderungen von baulichen Investitionen bzw. Einrichtungen gemäß Teil A für

- a) TOP-Tourismus-Förderungen für Investitionen über € 1 Mio. und
- b) TOP-Tourismus-Förderungen für Investitionen bis € 1 Mio.

vergeben.

ad a) TOP-Tourismus-Förderungen für Investitionen über € 1 Mio.

Die ÖHT vergibt geförderte TOP- bzw. ERP-Kredite bis zu einem Kreditbetrag von € 5 Mio. Das Land gewährt im Rahmen einer Anschlussförderung Zuschüsse bis zu 10 %. Bei Förderungsfällen von besonderer touristischer Bedeutung wird die Anschlussförderung bis zur wettbewerbsrechtlichen Förderungshöchstgrenze gemäß der „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung erhöht.

Die Antragstellung erfolgt bei der ÖHT und bei der ABT12. Die Projektprüfung führt die ÖHT durch. Sie erstellt einen Bericht, der einen Förderungsvorschlag enthält. Er ist die Grundlage für den Regierungssitzungsbeschluss, den die ABT12 eingeholt.

Nach Vorliegen desselben wird eine schriftliche Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber abgeschlossen.

ad b) Top-Tourismus-Förderungen für Investitionen bis € 1 Mio.

Die ÖHT vergibt einen Zuschuss von maximal 5 % der förderbaren Gesamtkosten, das Land im Rahmen der Anschlussförderung einen Zuschuss von 2,5 %. Bei Förderungsfällen von besonderer touristischer Bedeutung wird die Anschlussförderung bis zur wettbewerbsrechtlichen Förderungshöchstgrenze gemäß der „De-minimis“ Gruppenfreistellungsverordnung erhöht.

Die Antragstellung erfolgt bei der ÖHT und bei der ABT12; die Projektprüfung führt die ÖHT durch. Das Ergebnis dieser Prüfung ist die Basis für ein Förderungsangebot der Bundesförderungsstelle an den Förderungswerber. Dieses wird auch der ABT12 übermittelt.

Die Entscheidung, ob das Land eine Anschlussförderung gewährt, wird erst nach Beendigung des zu fördernden Vorhabens aufgrund der tatsächlich mit der ÖHT abgerechneten Kosten getroffen.

Erst nach Verständigung der ABT12 über die Auszahlung der Bundesförderung, wird die Genehmigung über die Verstärkerförderung des Landes mittels Regierungsbeschlusses eingeholt und sodann eine schriftliche Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber abgeschlossen.

TOP-Tourismus-Förderungen von Jungunternehmern gemäß Teil B

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Neugründung und Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Unterstützung von immateriellen und materiellen Investitionen.

Die Ziele dieser Förderung bestehen in der Einhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigungslage sowie der Bereicherung des touristischen Angebotes.

Die ÖHT vergibt einen Einmalzuschuss von höchstens 25 % der förderbaren Gesamtkosten. Das Land fördert im Rahmen einer Anschlussförderung ebenfalls mit einem Zuschuss von maximal 25 %.

Die Antragstellung erfolgt bei der ÖHT und bei der ABT12, die Projektprüfung führt die ÖHT durch. Das Ergebnis dieser Prüfung ist die Basis für ein Förderungsangebot der Bundesförderungsstelle an den Förderungswerber. Dieses wird auch der ABT12 übermittelt.

Die Entscheidung, ob das Land eine Anschlussförderung gewährt, wird erst nach Beendigung des von der ÖHT geförderten Vorhabens aufgrund der tatsächlich abgerechneten Kosten getroffen.

Erst nach Verständigung der ABT12 über die Auszahlung der Bundesförderung wird die Genehmigung über die Verstärkerförderung des Landes mittels Regierungssitzungsbeschlusses eingeholt und sodann eine schriftliche Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber abgeschlossen.

TOP-Tourismus-Förderungen Kooperation gemäß Teil C

Gegenstand der Förderung ist die Bildung und Weiterentwicklung von nachhaltigen vertikalen und horizontalen Kooperationen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die ÖHT vergibt einen Zuschuss von maximal 25 % der förderbaren Gesamtkosten. Das Land vergibt im Rahmen der Anschlussförderung ebenfalls einen Zuschuss in mindestens der gleichen Höhe.

Die Antragstellung erfolgt bei der ÖHT und bei der ABT12, die Projektprüfung führt die ÖHT durch und erstellt einen Bericht, der einen Förderungsvorschlag enthält. Dieser ist die Grundlage für den Regierungssitzungsbeschluss, der von der ABT12 vorgelegt wird. Nach Beschlussfassung in der Regierung wird eine schriftliche Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber abgeschlossen.

TOP-Tourismus-Förderungen Förderung von Restrukturierungsvorhaben gemäß Teil D

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität und der Finanzstruktur von Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie.

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Betrieben in finanziellen Schwierigkeiten mit Hilfe von ideellen und finanziellen Maßnahmen.

Die ÖHT übernimmt Haftungen und gewährt Zinsenzuschüsse zu Fremddarlehen sowie Einmalkostenzuschüsse. Das Land stellt ebenfalls Zinsenzuschüsse zu Fremddarlehen sowie Einmalkostenzuschüsse zumindest in der gleichen Höhe zur Verfügung.

Die Antragstellung erfolgt bei der ÖHT und bei der ABT12. Die Projektprüfung führt die ÖHT durch. Sie erstellt nach Gesprächen mit dem Förderungsnehmer und der Hausbank einen Bericht, welcher einen Förderungsvorschlag enthält.

Dieser ist die Grundlage für den Regierungssitzungsantrag, der von der ABT12 der Landesregierung vorgelegt wird. Nach Beschlussfassung wird eine schriftliche Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber abgeschlossen.

4. STICHPROBENPRÜFUNG UND EINSCHAUERGEBNIS

4.1 Stichprobenprüfung

Der LRH führte eine stichprobenartige Prüfung von Förderfällen durch.

Stichprobenprüfung bedeutet die Anwendung von Prüfungshandlungen auf weniger als 100 % von Geschäftsfällen, wobei für alle Elemente eine Wahrscheinlichkeit besteht, in die Auswahl einbezogen zu werden.

4.1.1 Begriffsdefinitionen - Förderungsarten

Die verwendeten Begriffe für die Förderungsarten auf Bundes- und Landesebene lassen die Transparenz der tatsächlichen Förderintensitäten verschwimmen:

In den Förderrichtlinien des Landes finden sich die Begriffe „eigenständige Förderungen des Landes Steiermark“ und „Verstärkerförderung“. Sie haben eine enge Verbindung zur Kofinanzierungsvereinbarung mit dem Bund und mit den Förderungsrichtlinien des Bundes.

Während die Verstärkerförderung die gemeinsame Förderung eines Förderungswerbers durch den Bund und das Land bezeichnet, sind „eigenständige Förderungen des Landes Steiermark“ jene dem Land verbleibenden Förderintensitäten, die laut Kofinanzierungsvereinbarung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen, weil der Förderungswerber den Schwellenwert der Investitionskosten von mindestens € 100.000.-- nicht erreicht.

Folgende Darstellung veranschaulicht die von der ABT12 verwendeten Begriffe. Begriffe in rot sind der Verstärkerförderung, Begriffe in grün den eigenständigen Aktionen des Landes Steiermark zuordenbar:

Begriffsdefinition des Bundes	Begriffsdefinition des Landes
TOP-Investition	TOP-Zuschuss klein TOP- und ERP-Kredit-Zuschüsse
	Projektkostenzuschuss
	Darlehen
TOP-Jungunternehmer	TOP-Jungunternehmer
TOP-Kooperation	TOP-Kooperation TOP-Kooperation und Beratung

TOP-Restrukturierung Restrukturierungen
Beratungskosten
Beratungskosten und Ausbildung

4.1.2 Auswahlverfahren

Die Basis für die Ermittlung der Stichproben war die von der ABT12 bereitgestellte Liste der im Prüfzeitraum erfolgten Förderungen aus dem Tourismusförderungsfonds.

Um ein repräsentatives Ergebnis zu erzielen, wurden als Stichprobenumfang mindestens 10 % der Geschäftsfälle und mindestens eine Stichprobe pro Förderungsart festgelegt.

Anhand des Geschäftszeichens wurde eine Kategorisierung der Aktenplanabschnitte vorgenommen und aus folgender aggregierten Liste Stichproben gezogen:

Aktenplanabschnitt	Förderungsanzahl	Prozentanteil	Gefördert
Beratungskosten und Ausbildung	2	0,67%	6.078,00
Beratungskostenzuschuss	2	0,67%	14.500,00
Projektkostenzuschüsse	111	37,25%	767.137,00
Darlehen aus dem Tourismusförderungsfonds	2	0,67%	132.000,00
Restrukturierungen	4	1,34%	97.950,00
TOP- und ERP-Kredit-Zuschüsse	11	3,69%	1.796.367,00
TOP-Jungunternehmerförderungen	3	1,01%	4.550,00
TOP-Kooperationen	4	1,34%	139.836,00
TOP-Kooperationen und Beratung	1	0,34%	2.145,00
TOP-Zuschuss klein	158	53,02%	951.881,83
Gesamtergebnis	298	100,00%	3.912.444,83
eigenständige Förderungen des Land Steiermark	117	39%	919.715,00
Kofinanzierung Bund (Verstärkerförderung)	181	61%	2.992.729,83

Mit einem mehr als 60%igem Anteil an den gesamten Förderfällen, nimmt die Kooperation mit dem Bund auch hinsichtlich des Geschäftsablaufes (Verfahrensaufwand) eine bedeutsame Stellung ein.

Die Zielsetzung, aus jeder Förderungsart zumindest eine Stichprobe zu ziehen, ergab eine Einschaubasis von 12 % der Geschäftsfälle des Prüfzeitraumes.

Aktenplan bzw. Förderungsart	Geschäftsfälle
Beratungskostenzuschuss	1
Darlehen aus dem Tourismusförderungsfonds	1
Projektkostenzuschüsse	13
Restrukturierungen	1
TOP- und ERP-Kredit-Zuschüsse	2
TOP-Kooperationen	2
TOP-Kooperationen und Beratung	1
TOP-Zuschuss klein	14
Gesamtergebnis	35

4.2 Einschauergebnis

Aufgrund der bereits angeführten besonderen Bedeutsamkeit des Bereiches der Kooperation mit dem Bund, wird dieses Einschauergebnis gesondert dargestellt. Feststellungen, die sowohl den Bund als auch das Land betreffen, werden unter 4.2.3 Gemeinsame Feststellungen dargestellt.

4.2.1 Kooperation mit Bund

Die zwischen Bund und Land getroffene Kooperationsvereinbarung erweckt den Anschein, dass die gesamte Abwicklung durch die ÖHT erfolgt und das Land seinen budgetären Beitrag leistet (siehe Ausführungen ab Seite 14).

Die Aktensituation zeigt ein gänzlich anderes Verfahren. Bereits im Zuge der Antragstellung wird die ABT12 fallweise mehrfach kontaktiert:

- Fax bzw. Verstärkerantragsformular durch die Kreditinstitute und Förderberater
- Verstärkerantrag durch den Förderungswerber
- Anfrage der ÖHT hinsichtlich einer Förderzusage durch das Land

Die ABT12 holt Informationen über Förderungsvoraussetzungen, wie beispielsweise Gewerbeberechtigung, Konzession, Projektinformationen, ein.

Für jeden einzelnen Förderungsfall werden Regierungssitzungsbeschlüsse eingeholt und Zusagen an Förderungswerber und ÖHT erteilt.

Da hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung der Förderungsvereinbarung mit dem Förderungsnehmer sowie der Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten für die landesseitigen Förderungsbestandteile zwischen dem Land und der ÖHT keine gesonderte Abwicklungsvereinbarung getroffen wurde, erstellt neben der ÖHT auch das Land mit jedem Förderungsnehmer einen gesonderten Förderungsvertrag.

Bei beantragten ERP-Krediten führt die ÖHT eine vollständige Projektprüfung durch. In diesem Falle erhält die ABT12 einen Bericht. Nach Umsetzung nimmt die ÖHT anhand der obligaten Kreditverwendungsnachweisliste und vorgelegten Rechnungen eine Vollprüfung vor. Der Bericht über das Ergebnis wird dem Land übermittelt.

In den restlichen, jedoch überwiegenden Fällen zieht die ÖHT nur Stichproben. Die ABT12 prüft in diesen Fällen die Originalrechnungen und nimmt teilweise auch eine Vor-Ort-Prüfung vor.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, wie bereits im Kapitel 3.2 ausgeführt, ehestmöglich eine Abwicklungsvereinbarung zu treffen. Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenverantwortung wären die Verfahrens- bzw. Prozessabläufe anzupassen.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Hermann Schützenhöfer:

Es darf auf die Ausführungen zu Punkt 3.2 verwiesen werden: Aufgrund des Hinweises des Landesrechnungshofes wurde mittlerweile bereits eine zusätzliche Abwicklungsvereinbarung zwischen der ausführenden Bundesförderstelle ÖHT (Ö Hotel- und Tourismusbank) erstellt.

4.2.2 Eigenständige Förderungen des Landes

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Bund definiert nicht nur die Kooperation zwischen Bund und Land, sondern enthält auch die Bestimmung, dass eigenkapitalfinanzierte bzw. fremdkapitalfinanzierte Investitionen mit förderbaren Kosten bis € 100.000,- in die Förderungsverantwortung des Landes Steiermark fallen.

Diese Bestimmung zeigt ihre Wirkung in der Förderungsart der „Projektkostenzuschüsse“.

Die Abwicklung dieser Fördersparte ist grundsätzlich mit der Darstellung der Kooperation Bund/Land ident, mit dem Unterschied, dass das Land zur Abwicklung tatsächlich auf eigene Ressourcen zurückgreifen muss.

Wie die Entwicklung der Kooperationsvereinbarungen während des Prüfzeitraumes und die beginnenden Verhandlungen für die nächste Periode zeigen, setzt der Bund vor allem bei der Erhöhung des Schwellenwertes an. Je mehr sich der Bund mit diesen Bemühungen durchsetzt, desto mehr muss das Land

- größere Projekte im eigenen Wirkungskreis bewältigen und
- zunehmend betriebs- und finanzwirtschaftliches Know-how für die Abwicklung aufbauen.

Auch die zuvor ausgesprochene Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine Abwicklungsvereinbarung anzustreben, müsste relativiert werden, da der derzeit noch bedeutsame Anteil von rund 60 % der Geschäftsfälle mit dem Bund eine drastische Reduktion erfahren würde.

Der überwiegende Anteil der Förderungsfälle betrifft Investitionen. Die restlichen Förderungsbereiche haben nur einen marginalen Anteil, wobei trotz der im Gesamtkonstrukt minderen Bedeutung die Fördersparte der Restrukturierung eine besonders personal- und aufwandsintensive Förderungsart ist.

Aufgrund mangelnder Nachfrage (günstigere Bankkredite) wurde die Vergabe von Darlehen für bauliche Investitionen und Einrichtungen aus dem Tourismusförderungsfonds eingestellt. In der neuen, ab 2014 gültigen Richtlinie für den Tourismusförderungsfonds, sind die Darlehen ersatzlos gestrichen worden. Ab dem Finanzjahr 2012 wurden keine Darlehen mehr vergeben. Die gezogene Stichprobe wurde ausgeschieden, weil die Zuerkennung des Darlehens nicht innerhalb des Prüfzeitraumes erfolgte.

Das Land gewährt nach einer von der Landesregierung beschlossenen Richtlinie Förderungen für die regionale Zusammenarbeit der Tourismusverbände und Tourismusgemeinden. Ziel dieser Förderung ist

„die Unterstützung der Kooperationen auf der Ebene der touristischen Organisationen zur regionalen Zusammenarbeit, um eine Erhöhung der Professionalität und Verbesserung der Effizienz in der Angebotsentwicklung, Bildung und Stärkung von nachhaltigen Kooperationen, Netzwerkbildungen und des Marktauftrittes besonders auf dem internationalen Märkten in enger Abstimmung mit der StG zu erreichen.“

Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Finanzstruktur der regionalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Besorgung des „Themen- und Markenmanagements“.

Diese Förderungsaktionen werden zwar nicht aus dem Tourismusförderungsfonds finanziert, verfolgen aber ähnliche Ziele wie die Bundesrichtlinien TOP-Tourismusförderungen Kooperation gemäß Teil C (siehe Seite 17).

Die regionale Zusammenarbeit wird aus dem vorgesehenen Landesanteil an der Nächtigungsabgabe gespeist.

Bundesförderungen können nur von Personen des Unternehmensrechts lukriert werden, deren Eigentümer nicht überwiegend aus öffentlichen Körperschaften, wie beispielsweise die Steirische Tourismus GmbH, bestehen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Bereich der regionalen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Förderungsbereich TOP-Tourismus-Förderungen Kooperation gemäß Teil C zu evaluieren.

Stellungnahme des Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreters Hermann Schützenhöfer:

Die Empfehlung den nicht-gewerblichen Bereich der regionalen Zusammenarbeit im Hinblick auf einen Zusammenhang mit den TOP-Tourismusförderungen Kooperation gemäß Teil C zu evaluieren, erscheint aus Sicht des Tourismusressorts wenig erfolgversprechend, da es sich einerseits um zwei unterschiedliche Bereiche (gewerblich/nicht-gewerblich) und insbesondere um verschiedene Adressaten handelt. Darüber hinaus handelt es sich bei den genannten TOP-Tourismusförderungen TEIL C um jährlich nur ein bis zwei Fälle.

4.2.3 Gemeinsame Feststellungen

Die Stichprobenprüfung hat folgende Schlussfolgerungen ergeben:

Die Zuerkennung der TOP-Tourismus-Förderungen erfolgte gesetzes- und richtlinienkonform.

In allen Fällen wurde

- ein Beschluss der Landesregierung herbeigeführt,
- ein Förderungsvertrag mit dem Förderwerber errichtet,
- die „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung beachtet und
- die richtlinienkonforme Verwendung der Fördermittel überprüft.

Neben der Prüfung der Abwicklung der einzelnen Förderungsarten, überprüfte der Landesrechnungshof weiters, ob Förderungsnehmer durch mehrfache Anträge unter verschiedenen Titeln unzulässig überfördert wurden.

Der Landesrechnungshof stellte bei den gezogenen Stichproben keine Überförderung von einzelnen Förderungsnehmern fest. Das entspricht einer sorgsamem Verwaltungsführung.

Zwecks Vermeidung nicht beabsichtigter Mehrfachförderungen bzw. Überförderungen aus Landesmitteln ist bei der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik die Stabstelle „Innerer Dienst, Haushaltsführung und Förderungscontrolling“ eingerichtet. Diese Stabstelle verwaltet die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF). Die LDF ist eine der wichtigsten IT-Anwendungen zur Unterstützung der Förderungsadministration im Land Steiermark und wird auch im Bereich des Tourismusförderungsfonds verwendet.

Um Mehrfachförderungen über Gebietskörperschaftsgrenzen hinweg auszuschließen, existieren Bemühungen auf Bundesebene in Form der Transparenzdatenbank. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank trat am 27. April 2013 in Kraft. Vorerst wird nur das Leistungsangebot erfasst. Die Vereinbarungen und Bemühungen stecken derzeit noch in der Entwicklungs- bzw. Evaluierungsphase.

5. ORGANISATION

Die Organisation der Förderungsabwicklung des Tourismusförderungsfonds erfolgt innerhalb der ABT12 vom Fachteam gewerbliche Tourismusförderung des Referates Tourismus.

Das Fachteam besteht aus einem Fachteamkoordinator, einem Referenten und drei Sachbearbeitern, wobei eine Stelle eines Sachbearbeiters derzeit unbesetzt ist.



6. BUDGET

Der dem Land Steiermark zufallende Anteil der Nächtigungsabgabe ist zweckgebunden für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 zu verwenden.

Der Tourismusförderungsfonds verhält sich budgetneutral, er benötigt keine Mittel aus dem allgemeinen Landeshaushalt und finanziert sich aus seinen, ihm zweckgewidmeten, Einnahmen und den eventuell vorhandenen Rücklagen.

Zwecks Darstellung der budgetären Entwicklung und Vorschau, erscheint ein Beobachtungszeitraum von zumindest der letzten fünf Jahre geboten.

6.1 Einnahmen

Die Hauptzuflüsse an den Fonds sind Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe und Rückflüsse aus gegebenen Darlehen samt Zinsen und eventuellen Verzugsspesen:

Einnahmen aus	2008	2009	2010	2011	2012
Nächtigungsabgabe	1.810.367,90	1.873.718,26	1.839.139,42	1.939.274,45	1.781.065,98
angelegten Mitteln	197.965,36	49.074,22	29.299,41	79.485,56	23.912,20
Darlehensrückflüssen	1.320.585,99	1.104.382,70	887.939,81	1.430.088,22	1.093.040,17
Gesamt	3.328.919,25	3.027.175,18	2.756.378,64	3.448.848,23	2.898.018,35
Einnahmenanteile in Prozent					
Nächtigungsabgabe	54%	62%	67%	56%	61%
angelegten Mitteln	6%	2%	1%	2%	1%
Darlehensrückflüssen	40%	36%	32%	41%	38%

Da künftig keine Darlehen vergeben werden, ist der Einnahmenentfall aus den Rückflüssen gegebener Darlehen absehbar. Eine Analyse der Darlehenssituation erfolgt unter 6.3 Darlehen ab Seite 32. Ab dem Finanzjahr 2015 dürfen aber Einnahmenezuwächse aus der Nächtigungsabgabe aufgrund der Novellierungen des NFWAG und des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 erwartet werden.

Der Erfolg der Nächtigungsabgabe kann laut Rechnungsabschluss 2012 an das Ergebnis der letzten vier Jahre nicht anknüpfen.

6.1.1 Die Nächtigungsabgabe

Das zum Prüfungszeitraum gültige Tourismusgesetz 1992 legt in den §§ 6 und 39b die Aufteilung des Ertrages aus dem Landesanteil aus der Nächtigungsabgabe fest. Die budgetäre Umsetzung ist im Rechnungsabschluss 2012 nachfolgend dargestellt:

Voranschlagsstellen				2012	
2	921001	8450	Landesnächigungsabgabe	2.544.380,00	100%
1	921008	7290	Landesnächigungsabgabe, Zuweisung an den Tourismusförderungsfonds	1.781.065,98	70%
1	921008	7291	Landesnächigungsabgabe, Zuweisung zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit	763.314,02	30%
2	771704	8261	Landesnächigungsabgabe, Zuweisung zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit	763.314,02	
2	770004	8260	Landesnächigungsabgabe, Zuweisung des Landesanteiles	1.781.065,98	

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass anhand des Rechnungsabschlusses 2012 eine gesetzeskonforme Zuweisung der zweckgebundenen Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe erkennbar ist.

Der Landesrechnungshof hat im März 2007 dem Landtag einen Bericht über „Organisation und Vollzug der Nächtigungsabgabe und des Tourismusinteressentenbeitrages durch das Land Steiermark“ vorgelegt, der einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.

Darin wurde insbesondere

- die korrekte Einhebung, Mittelverwendung und –aufteilung der Tourismusabgaben (und damit auch der Nächtigungsabgabe), sowie
- die Kompetenzverteilung bzw. Aufsichtspflicht

behandelt.

In diesem Bericht war vor allem die differierende Meinung bezüglich der budgetären Bewirtschaftungskompetenz der Nächtigungsabgabe Gegenstand ausführlicher Stellungnahmen des zuständigen Regierungsmitgliedes und von Repliken des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof hält in diesem Zusammenhang an der seinerzeit getroffenen Empfehlung fest, dass die budgetäre Zuständigkeit für die Einhebung der Abgaben aus dem NFWAG bei dem für Tourismus zuständigen Mitglied der Landesregierung ressortieren sollte, da diese Einnahmen einer Zweckwidmung und damit auch eine besondere Verantwortung unterliegen. In weiterer Folge wäre eine budgetär einfachere Verrechnung bzw. Vollziehung gegeben.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass im gegenständlichen Prüfbericht der Landesrechnungshof nur in einem kleinen Segment auf die Zuständigkeit der Finanzabteilung eingeht, wobei hervorzuheben ist, dass er anregt, dass die budgetäre Zuständigkeit für die Einhebung der Nächtigungsabgabe bei dem für Tourismus zuständigen Mitglied der Landesregierung ressortieren sollte.

Wiederholend ist auf den Standpunkt zu verweisen, dass es eben nicht zweckmäßig erscheint, einzelne Abgaben vom Abgabenreferat der Abteilung 4 auszugliedern und in die Zuständigkeit einer anderen Abteilung zu übertragen. Das Argument, dass in einer anderen Abteilung gerade jene Verbände überwacht bzw. kontrolliert werden, die aus dem Abgabeaufkommen finanziell unterstützt werden, würde dazu führen, dass auf Grund der zerstreuten oder vielfach aufscheinenden Zweckbestimmung in den Landesabgaben fast sämtliche Landesabgaben auf diverse Dienststellen im Land Steiermark zu verteilen wären. Abgesehen vom fachlichen Wissensstand und der zentralen Verwaltung der ausschließlichen bzw. geteilten Landesabgaben sprechen auch budgetäre Überlegungen dafür, diese Abgaben in einer Abteilung zu verwalten. Es darf diesbezüglich angemerkt werden, dass mit der Übertragung der Zuständigkeit zur Vollziehung einer Abgabe natürlich auch die logistische Betreuung (Novellierung der Gesetze etc.) verbunden ist. Eine Trennung zwischen den Aufgaben der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde und der haushaltsmäßigen Verrechnungsvorgänge führt auch nicht zu einer „budgetären einfacheren Verrechnung“ zumal dann wiederum der Informationsfluss zur vollziehenden Abteilung gewahrt bleiben muss.

Dazu darf in Erinnerung gerufen werden, dass die Abteilung 4 die Abrechnungen der Gemeinde verbucht und überwacht; verbunden mit diesen Zahlungseingängen ist natürlich auch die Kontrolle der einhebenden Instanzen bzw. Steuergläubiger. Nicht nur die Nächtigungsabgabe, sondern alle Landesabgaben werden von der Abteilung 4 und der Fachabteilung Landesbuchhaltung auf den jeweiligen Abgabekonten (Debitoren) im dafür vorgesehenen Buchungsprogramm verbucht bzw. die jeweilige Annahmeanordnung zur jeweiligen Finanzposition gemacht.

Replik des Landesrechnungshofes:

Grundsätzlich begrüßt der Landesrechnungshof die konzentrierte Verwaltung der Landesabgaben durch eine Abteilung des Landes.

Derzeit fällt die Vereinnahmung der Nächtigungsabgabe in die Zuständigkeit der ABT 04, während die Mittelverwendung in die Aufgabenverantwortung der ABT 12 fällt.

Die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe werden während des laufenden Finanzjahres von der Finanzabteilung in der Gruppe 9 vereinnahmt. Entsprechend den gesetzlichen Aufteilungssätzen wird im Folgemonat die Nächtigungsabgabe von der Gruppe 9 an die Gruppe 7 umgebucht und letztlich damit auch die Bewirtschaftungskompetenz von der Finanzabteilung an die Tourismusabteilung übertragen.

Wie bereits in der Replik des Vorberichtes stellt die Verwaltung der Nächtigungsabgabe eine Besonderheit dar, weil

- 1.) die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe vom Bürgermeister zu überwachen ist,
- 2.) der Zahlungseingang vom Bürgermeister zu überwachen ist,
- 3.) der von der Gemeinde an das Land abzuführende Landesanteil zwar unterschiedlichen, aber letztlich ausschließlich Bereichen des Tourismus durch Gesetz zweckbestimmt ist,
- 4.) mittels Regierungssitzungsbeschluss die Durchführung einer verstärkten Überwachung und Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Nächtigungsabgabe durch Mitarbeiter der ABT12 in Zusammenarbeit mit der ABT04 beschlossen wurde und gemeinsame Kontrollen durchgeführt werden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die gesamte budgetäre Zuständigkeit bei der für Tourismus zuständigen Abteilung gebündelt werden, da diese Einnahmen ausschließlich dem Tourismusbereich zweckgewidmet sind und damit auch einer besonderen Verantwortung unterliegen. In weiterer Folge wäre eine budgetäre einfachere Verrechnung bzw. Vollziehung gegeben.

Eine Zusammenführung der Aufgabenverantwortung in eine Hand würde auch den Intentionen der Haushaltsreform Steiermark entsprechen.

Aufgrund der genannten Gründe bewertet der LRH den Übergang der Bewirtschaftung der Nächtigungsabgabe von der Finanz- an die Tourismusabteilung als keine wesentliche Kompetenzänderung, sehr wohl aber als vereinfachten Vollzug im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes bzw. im Sinne der Grundsätze der Haushaltsreform Steiermark .

Da sich in der Organisation und Umsetzung der Einhebung der Nächtigungsabgabe seit dem seinerzeitigen Bericht keine Änderungen ergaben, hat der Landesrechnungshof eine neuerliche Prüfung und Einschau in der ABT04 als nicht geboten erachtet. Da jedoch die Nächtigungsabgabe in diesem Bericht behandelt wird, wurde das Finanzressort in das Berichtsverfahren mit eingebunden.

6.2 Ausgaben

Wesentliche Faktoren des Geschäftes sind

- Änderungen der Kofinanzierungsvereinbarung mit dem Bund.
Die letzte Vereinbarung brachte beispielsweise eine Verminderung der Zinsenzuschüsse von 3,75 % auf 2,5 %
- der Entfall einer Förderungsart (Darlehensgewährung)
- der Neuzugang einer Förderungsart (Innovationsförderung)
- Rückgang der Förderungsanträge aufgrund mangelnder Investitionsbereitschaft

Ausgaben	2008	2009	2010	2011	2012
Kofinanzierung Bund (Verstärkerförderung)	1.226.236,36	1.379.078,96	1.411.834,53	1.351.144,46	955.450,11
Eigenständige Förderungen des Land Steiermark	1.083.535,45	470.441,54	283.650,04	618.956,00	972.830,26
Zuführung Rücklage	1.019.147,44	1.177.654,68	1.060.894,07	1.478.747,77	969.737,98
Gesamt	3.328.919,25	3.027.175,18	2.756.378,64	3.448.848,23	2.898.018,35
Ausgabenanteile in Prozent					
Kofinanzierung Bund (Verstärkerförderung)	37%	46%	51%	39%	33%
Eigenständige Förderungen des Land Steiermark	33%	16%	10%	18%	34%
Zuführung Rücklage	31%	39%	38%	43%	33%

Die Änderung der Kofinanzierungsvereinbarung mit dem Bund für die Periode 2011 bis 2013 zeigt ab dem Finanzjahr 2012 ihre Wirkung (siehe Ausführungen auf Seite 13). Der Schwellenwert ab dem eine Kofinanzierung mit dem Bund möglich ist, wurde auf €100.000,- erhöht und hatte deutliche Auswirkung auf die Geschäftsanteile der Kofinanzierung Bund (Verstärkerförderung). Der bis zum Finanzjahr 2011 rückläufige Anteil des Landes aus eigenständigen Aktivitäten liegt ab dem Finanzjahr 2012 wieder bei rund einem Drittel des Ausgabevolumens.

6.3 Darlehen

Dem Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden der jeweiligen Rechnungsabschlüsse kann die Entwicklung der Darlehen des Tourismusförderungsfonds entnommen werden.

Ausgehend vom anfänglichen Bestand der Darlehen am 1.1.2008 und den im ordentlichen Haushalt dargestellten Darlehensergebnissen, kann die Darlehenssituation des Tourismusförderungsfonds folgenderweise analysiert werden:

Darlehen	2008	2009	2010	2011	2012
Bestand am 1.1.	6.054.509,52	5.312.566,72	4.724.573,74	4.164.763,86	3.093.347,77
Zugang lt. UV 77000	402.000,00	316.000,00	162.600,00	192.000,00	0,00
Abgang lt. UV 77000	1.143.942,80	903.992,98	722.409,88	1.263.416,09	972.937,53
Bestand am 31.12.	5.312.566,72	4.724.573,74	4.164.763,86	3.093.347,77	2.120.410,24

Ab dem Finanzjahr 2009 ist ein rückläufiger Trend der Darlehensgewährungen erkennbar.

Der durchschnittliche Jahresrückfluss der letzten fünf Jahre beträgt rund €1.001.300,00. Unter der Annahme, dass die Darlehenstilgungen dieser Art weiterhin bedient werden, kann das Land noch zwei Jahre mit Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen rechnen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das Land für den Tourismusförderungsfonds ab dem Finanzjahr 2015 mit wesentlichen Einnahmeausfällen aus den Darlehensrückflüssen rechnen muss.

6.4 Rücklagen

In den letzten Finanzjahren konnten der Rücklage für den Tourismusförderungsfonds Mittel zugeführt werden. Laut Rechnungsabschluss 2012 verfügt der Tourismusförderungsfonds über Rücklagemittel in der Höhe von € 11,473.161.81.

Wie der Landesrechnungshof auf Grund der sich abzeichnenden wesentlichen Änderungen des Geschäftes in seiner Vorschau analysierte, wird sich der Stand der Rücklage ab dem Finanzjahr 2015 verringern. (siehe 6.5 Vorschau ab Seite 35).

Zur derzeit günstigen Entwicklung der Rücklagensituation führt die ABT12 Folgendes aus:

„Die Rücklage im Tourismusförderungsfonds hat sich in den letzten Jahren aus folgenden Gründen kontinuierlich erhöht:

*Im Bereich der gewerblichen Tourismusförderung wurden in den letzten Jahren massive Anstrengungen unternommen, sowohl die Anzahl als auch die Qualität der Gästebetten massiv zu erhöhen. So wurden mehrere Qualitätsbettenoffensiven (zuletzt beispielsweise EUR 20 Mio. Landesmittel für die Alpine-Ski-WM **Schladming 2013**) gestartet, für die teilweise erhebliche **Sonderbudgetmittel** zur Verfügung gestellt wurden, **wodurch zwischenzeitig weniger Ausgaben aus dem Tourismusförderungsfonds getätigt werden mussten.***

*Weiters ging das Interesse an Darlehen aus dem Tourismusförderungsfonds aufgrund des sehr niedrigen Zinsniveaus am Markt massiv zurück und die Landesdarlehen verloren somit massiv an Attraktivität. Aus diesem Grund sowie wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands wurde die **Vergabe von Darlehen** ab dem Jahr 2012 im Rahmen der Aufgabenkritik von Landesseite **eingestellt**, wodurch der Fonds zusätzlich finanziell entlastet werden konnte.*

*Bekannt sind zudem seit längerem folgende **Tatsachen, welche den Fonds ab Ende des Jahres 2014 massiv zusätzlich belasten werden:***

Ab Dezember 2014** wird der Budgetansatz für das Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft (zuletzt EUR 1.121.300.-) aus dem Landesbudget ersatzlos gestrichen. Es stehen daher ab diesem Zeitpunkt für gewerbliche Tourismusförderungen **keinerlei Budgetmittel außerhalb des Tourismusförderungsfonds mehr zur Verfügung.

Zudem wurden ab dem Jahr 2014 die EU-kofinanzierten Tourismusförderungen eingestellt. Hier standen pro Jahr rund EUR 1,3 Mio. im Landesbudget für gewerbliche Tourismusförderungen zur Verfügung, mit deren Hilfe insbesondere große Hotelneubauten bzw. –erweiterungen verwirklicht werden konnten. In Hinkunft können derartige, touristische Leitprojekte ausschließlich durch Fördermittel aus dem Tourismusförderungsfonds unterstützt werden.

Bei größeren Hotelneubauten belaufen sich die Errichtungskosten zumeist zwischen EUR 15 – 25 Mio., teilweise auch darüber. Bei einer üblichen Förderhöhe zwischen 10 und 15 Prozent können somit auch aus der Rücklage nur wenige Projekte umgesetzt werden, da aus dem laufenden Landesbudget keinerlei Möglichkeiten zur Bedeckung mehr bestehen.

Zudem wurde mit der ‚Übernehmerinitiative‘ gemeinsam mit dem Bund eine neue Förderschiene ins Leben gerufen, bei der Investitionen bei Betriebsübernahmen verstärkt gefördert werden, um die Weiterführung von Tourismusbetrieben zu sichern. Die Aktion ist sehr gut angelaufen und es ist geplant, diese gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium weiter auszubauen, wodurch der Fonds zusätzlich finanziell belastet werden wird.

Allein durch den Wegfall der Mittel für das Innovationsprogramm sowie die EU-kofinanzierten Tourismusförderungen wird in Hinkunft das Fondsbudget bei gleichem Förderbedarf mit mehr als € 2,4 Mio. zusätzlich belastet, für die neue Übernehmerinitiative besteht voraussichtlich ein jährlicher Mehrbedarf von zumindest € 0,5 Mio.

Es ist also zu erwarten, dass sich die Rücklage im Tourismusförderungsfonds bereits in Kürze erheblich reduzieren wird und damit mittelfristig weniger Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können.

6.5 Vorschau

Auf Basis der vom Landesrechnungshof dargestellten, budgetären Kenndaten, Geschäftsentwicklungen des Tourismusförderungsfonds und Gesetzesnovellen, wird folgendes Zukunftsszenario analysiert:

- Dem Tourismusförderungsfonds werden ab dem Finanzjahr 2015 zusätzliche Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe zufließen.
- Ab dem Finanzjahr 2015 wird der Rückfluss aus gewährten Darlehen entfallen bzw. wurden ab dem Finanzjahr 2012 keine Darlehen mehr gewährt.
- Ab dem Finanzjahr 2015 werden ausgabenseitig mehrere bisher aus dem allgemeinen Budget des Landes finanzierte Tourismusaktivitäten, aus den Mitteln des Tourismusförderungsfonds zu tragen sein (siehe Ausführungen der Abteilung unter 6.4 Rücklagen ab Seite 33).

Vorschau	2013	2014	2015	2016	2017
Nächtigungsabgabe	1.781.100	1.781.100	3.562.100	3.562.100	3.562.100
Darlehenstilgungen	1.001.300	1.001.300	62.800	-	-
Ertrag aus angelegten Mitteln	23.900	23.900	23.900	23.900	23.900
Übrige Einnahmen	120.100	120.100	-	-	-
Gesamteinnahmen	2.926.400	2.926.400	3.648.800	3.586.000	3.586.000
Verstärkerförderungen	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000
Eigenständige Aktionen	685.900	685.900	685.900	685.900	685.900
Innovationsprogramm	-	-	1.121.300	1.121.300	1.121.300
EU-Kofinanzierungen			1.300.000	1.300.000	1.300.000
Übernehmerinitiative			500.000	500.000	500.000
Gesamtausgaben	1.885.900	1.885.900	4.807.200	4.807.200	4.807.200
Zuführung an die Rücklage	1.040.500	1.040.500	-1.158.400	-1.221.200	-1.221.200

Damit geht ab dem Finanzjahr 2015 eine Entwicklungsperiode zu Ende, die beträchtliche Mittel an die Rücklage des Tourismusförderungsfonds zuführte. Diese Finanzierungsform wird mit hoher Wahrscheinlichkeit massive Rücklagenentnahmen erfordern. Auf Basis dieses Finanzszenarios wird die Rücklage des Tourismusförderungsfonds mit Ende des Finanzjahres 2025 beinahe aufgebraucht sein.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 23. Mai 2014 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des
Ersten Landeshauptmann - Stellvertreter
Hermann Schützenhofer:

Verena KORHERR

vom Büro der
Landesfinanzreferentin
Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath:

Mag. Gabriele MAIRHOFER-RESCH

von der Abteilung 4 – Finanzen:

Mag. Martin PÖLZL

Barbara WULZ

von der Abteilung 12 – Wirtschaft,
Tourismus, Sport:

Dr. Hellmuth SCHNABL

Mag. Ingo LIST

DI Michael SCHWEIGHOFER

vom Landesrechnungshof:

Mag. Georg GRÜNWALD

Dr. Andrea SICKL

Heinz OBRAN

7. ZUSAMMENFASSENDE FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof führte eine Überprüfung des Tourismusförderungsfonds und der Nächtigungsabgabe im Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013 bzw. teilweise bis dato durch. Die Zuständigkeiten liegen bei der ABT04 und der ABT12.

Nach der Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die von der Landesregierung erlassenen Förderungsrichtlinien für den Tourismusförderungsfonds den Mindeststandards der allgemeinen Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark entsprechen.
- Der Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung vor Ort fest, dass zwischen dem Land und der ÖHT keine gesonderte Abwicklungsvereinbarung getroffen wurde. Es erfolgt keine Gesamtabwicklung durch die ÖHT.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt, ehestmöglich die Abwicklungsvereinbarung mit dem Bund (ÖHT) abzuschließen. Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitglieds wurde bereits eine Abwicklungsvereinbarung getroffen. In der Folge wären im Sinne einer verwaltungsökonomischen Aufgabenverantwortung die Verfahrens- bzw. Prozessabläufe anzupassen.**
- Der Landesrechnungshof stellte bei den gezogenen Stichproben keine Überförderung von einzelnen Förderungsnehmern fest. Das entspricht einer sorgsamem Verwaltungsführung.
- Die Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe werden während des laufenden Finanzjahres von der Finanzabteilung in der Gruppe 9 vereinnahmt. Entsprechend den gesetzlichen Aufteilungssätzen wird im Folgemonat die Nächtigungsabgabe von der Gruppe 9 an die Gruppe 7 umgebucht und letztlich damit auch die Bewirtschaftungskompetenz von der Finanzabteilung an die Tourismusabteilung übertragen.

Der Landesrechnungshof stellte zwar fest, dass anhand des Rechnungsabschlusses 2012 eine gesetzeskonforme Zuweisung der zweckgebundenen Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe erkennbar ist. Dennoch hält er an seiner bereits im Bericht über „Organisation und Vollzug der Nächtigungsabgabe und des Tourismusinteressentenbeitrages“ getroffenen Empfehlung fest,

- **dass aus Zweckmäßigungsgründen die budgetäre Zuständigkeit für die Einhebung der Abgaben aus dem NFWAG der Tourismusabteilung zufallen sollte, da diese Einnahmen einer Zweckwidmung und damit auch einer besonderen Verantwortung unterliegen. In weiterer Folge wäre eine budgetär einfachere Verrechnung bzw. Vollziehung gegeben.**

- Weiters stellte der LRH in einer Vorschaurechnung fest, dass sich die Rücklage ab dem Finanzjahr 2015 verringern wird. Trotz der zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Nächtigungsabgabe werden die Mehrbelastungen auf der Ausgabenseite und der Entfall der Darlehensrückzahlungen auf der Einnahmenseite dazu führen, dass künftig der Rücklage Mittel entnommen werden müssen.

Graz, am 22. September 2014

Für die Landesrechnungshofdirektorin i.V.:

Mag. Georg Grünwald